

Allgemeine Informationen zur Durchführung der praktischen Studienzeit

1. Allgemeines

Gesetzliche Grundlagen sind § 5a Abs. 2 S. 2 und 3 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) und § 3 des Juristenausbildungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (JAPO M-V). Die Teilnahme an der praktischen Studienzeit ist Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 JAPO M-V).

2. Zeitpunkt

Die praktischen Studienzeiten sollen während der **vorlesungsfreien Zeit** stattfinden. Entscheidend für die Feststellung der vorlesungsfreien Zeiten sind die Festlegungen der jeweiligen Universität. Die Vorlesungszeiten der Universität Greifswald finden Sie unter: <https://www.uni-greifswald.de/studium/vor-dem-studium/termine-und-fristen/>.

3. Dauer und Berechnung

Die praktischen Studienzeiten sollen eine Dauer von **insgesamt drei Monaten** umfassen. Hierbei kann die praktische Studienzeit bei einer Stelle zusammenhängend stattfinden (§ 3 Abs. 1 Satz 2 JAPO M-V) oder in mehrere Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Für nicht zusammenhängende Praktika bestimmt § 31 Abs. 1 VwVfG M-V in Verbindung mit § 191 BGB, dass 30 Tage wie ein Monat behandelt werden. Daraus folgt, dass die praktischen Studienzeiten entweder 3 Monate oder insgesamt **90 Tage** umfassen müssen.

Das bedeutet zugleich, dass **keine Berechnung in Wochen** erfolgt. Ein vierwöchiges Praktikum (z.B. 1. August bis 28. August) sind lediglich 28 Tage und kein voller Monat!

Wochenenden und Feiertage, die während der angegebenen Praktikumsdauer angefallen sind, werden mitgezählt. Zudem kommt es nicht darauf an, ob etwa die ersten (z.B. 1. und 2. August) oder letzten Tage (30. oder 31. August) des Monats auf Sonn- oder Feiertage fallen.

Der Monat **Februar** wird trotz seiner regelmäßig nur 28 Tage (im Schaltjahr 29 Tage) als voller Monat anerkannt.

Sofern Sie keinen vollen Monat absolviert haben, weil ein Teil der praktischen Studienzeit in die Vorlesungszeit fiel oder Sie ein kürzeres Praktikum absolviert haben, erfolgt die Zählung in Tagen.

Beispiele:

- 4. Februar 2024 - 29. Februar 2024 = 25 Tage (kein voller Monat wegen der Vorlesungszeit bis zum 3. Februar 2024)
- 1. August 2024 - 31. August 2024 = ein voller Monat bzw. 31 Tage
- 1. September 2024 - 14. September 2024 = 14 Tage

4. Ausbildungsstellen

Ausbildungsstellen können im gesamten **Bundesgebiet oder auch im Ausland** liegen. Während der praktischen Studienzeit sollen den Studierenden Einblicke in die Rechtspraxis vermittelt sowie die Gelegenheit zur praktischen Mitarbeit gegeben werden. Insbesondere müssen den Studierenden **Ansprechpartner mit juristischem Studienabschluss** (mindestens Erste juristische Prüfung) zur Verfügung stehen.

Praktika sollen **nicht** bei nahen Angehörigen abgeleistet werden.

Als Stellen zur Ableistung praktischer Studienzeiten kommen insbesondere in Frage:

Gerichte	Staatsanwaltschaften	Rechtsanwälte
Strafvollzugsbehörden	Polizeibehörden	Notare
Kommunale Rechtsämter	Bundes- und Landesministerien	Rechtsabteilungen in Unternehmen und Verbänden

5. Teilnahmebescheinigung

Die ausbildende Stelle erteilt den Studierenden nach Abschluss des Praktikums eine Teilnahmebescheinigung. Es steht ein Muster auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamtes zur Verfügung. Die Verwendung dieses Musters ist nicht vorgeschrieben.

6. Nachfragen

Haben Sie Fragen grundsätzlicher Art zur praktischen Studienzeit, die mit diesem Informationsblatt nicht beantwortet werden, wenden Sie sich bitte an:

Ihr Landesjustizprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern

Kontakt:

Birgit Vorpahl

0385-588 13045

ljpa@jm.mv-regierung.de

Stand: November 2024